

Allgemeine Geschäftsbedingungen der tronic5 GmbH - Geschäftskunden Stand Februar 2021 -

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") der tronic5 mobile Computer GmbH (nachfolgend „tronic5“) gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend „Kunden“) oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichen Sondervermögens sind, für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden sollten.

1.2 Die AGB gelten für Verträge, die tronic5 mit Kunden über die zeitlich begrenzte Zurverfügungstellung und Lizenzierung von Software und neuer Versionsstände hiervon einschließlich Dokumentation und im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungspaketen schließt.

1.3 Unsere AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen der Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere AGB gelten auch für den Fall, dass wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen der Kunden die Leistung oder Lieferung vorbehaltlos erbringen.

2. Angebot, Vertragsabschluss

2.1 Sämtliche Angebote unserer Waren und Dienstleistungen - gleich ob elektronisch, schriftlich, fernmündlich oder mündlich übermittelt, stellen kein verbindliches Angebot dar, sondern sind stets unverbindlich.

2.2 Die Beauftragung der tronic5 erfolgt durch Bestellschein oder online über das Webportal der tronic5 (nachfolgend "Bestellung"). Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung.

2.3 Elektronisch, schriftlich, mündlich oder fernmündlich abgegebene Bestellungen einzelner Waren oder Dienstleistungen durch die Kunden stellen ein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages dar. Ein Vertrag kommt erst mit der ausdrücklichen schriftlichen Auftragsbestätigung von tronic5 zustande, spätestens jedoch mit der Benachrichtigung an den Kunden, dass die Ware zum Versand gebracht wurde oder mit der Freischaltung der Online-Nutzung über ein Webportal.

3. Leistungs-, Lieferfristen, Verzug

3.1 Genannte Termine gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Im Übrigen handelt es sich bei den von uns angegebenen Terminen stets nur um ungefähre Angaben.

3.2 Vereinbarte Fristen verlängern sich angemessen, wenn die Verzögerung nicht von tronic5 zu vertreten ist, insbesondere bei Ereignissen höherer Gewalt ist tronic5 berechtigt die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, um die Dauer der Behinderung aufzuschieben.

3.3 Gerät der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, behält sich tronic5 das Recht vor, die vertragliche Leistung bis zur vollständigen Leistung der Zahlungen zu

verweigern, insbesondere den Online-Zugang zur Software zu sperren. Soweit verbindliche Leistungstermine vereinbart sind, verlängert sich die Leistungsfrist um die Anzahl an Tagen, die der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist.

4. Prüfungs- und Rügepflichten

4.1 Der Kunde hat die angelieferte Ware darauf zu prüfen, ob die Verpackung äußerlich unversehrt ist. Erkennbare Transportschäden oder Fehlmengen sind dem Transporteur gegenüber bei Ablieferung des Gutes zu rügen.

4.2 Der Kunde hat die Ware unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängel zu untersuchen und erkennbare Abweichungen oder Mängel unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Geht die Anzeige nicht spätestens innerhalb von 5 Werktagen bei tronic5 ein, so gilt die gelieferte Menge als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel oder eine Abweichung handelt, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren. Zeigt sich später ein verdeckter Mangel, so ist dieser ebenfalls innerhalb von 5 Werktagen anzuzeigen, anderenfalls gilt die Ware auch insoweit als genehmigt. In allen Fällen der nicht rechtzeitigen Anzeige von Mängeln ist die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten hinsichtlich der nicht rechtzeitig gerügten Mängel ausgeschlossen.

5. Zahlung

5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk zuzüglich der Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

5.2 Der Abzug von Skonto ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

5.3 Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur dann möglich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 tronic5 behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, tronic5 unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware zu unterrichten und sämtliche für die Weiterverfolgung der Forderungen erforderlichen Unterlagen herauszugeben. Dies gilt auch für den Fall einer Beeinträchtigung des Vorbehaltseigentums durch sonstige Maßnahmen Dritter. Sofern wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben, haftet der Kunde für die entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit eine Kostenerstattung vom Dritten nicht zu erlangen ist.

6.3 Der Kunde ist berechtigt, die Ware weiter zu veräußern, nicht jedoch, diese zu verpfänden oder an Dritte zur Sicherheit zu übereignen. Im Fall der Weiterveräußerung, Vermietung oder sonstigen entgeltlichen Weitergabe der Vorbehaltsware an Dritte tritt der Kunde schon jetzt bis zur

Erfüllung der gesamten Ansprüche aus der Geschäftsverbindung die entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Forderungen gegen seinen Kunden zur Sicherheit an die tronic5 ab. tronic5 nimmt die Abtretung hiermit an. Der Kunde bleibt jedoch bis zum ausdrücklichen Widerruf der tronic5 weiterhin ermächtigt, die Forderungen in eigenem Namen einzuziehen. Vom Recht, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, wird die tronic5 jedoch solange nicht Gebrauch machen, solange der Kunde weder Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens gestellt hat noch seine Zahlungen eingestellt hat noch der tronic5 gegenüber Zahlungsrückstände bestehen oder der Kunde sich in Verzug befindet. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche zur Forderungsverfolgung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

6.4 Bei einer Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen erwirbt die tronic 5 im Verhältnis des Faktura Wertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neu gebildeten Sache Miteigentum an dieser. Die neue Sache gilt damit als Vorbehaltsware.

6.5 Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, gelieferte Sachen pfleglich zu behandeln, insbesondere diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.

7. Rechte bei Mängeln

7.1 Bei Mängeln an Neuware kann tronic5 nacherfüllen, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren etwas anderes. Die Nacherfüllung erfolgt entweder durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung von mangelfreien Vertragsgegenständen. Wegen eines Mangels sind drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen.

7.2 Schlägt eine Nacherfüllung fehl, verzögert sie sich unangemessen oder verweigert tronic5 endgültig dieselbe, kann der Kunde entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen.

7.3 Der Verkauf von Gebraucht- oder Vorführware erfolgt stets unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

8. Haftung

8.1 tronic5 haftet in voller Höhe für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

8.2 Im Falle einfacher oder leichter Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist die Haftung von tronic5 bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist jede weitere Haftung von tronic5 bei einfacher oder leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

8.3 Abweichend von Nr. 8.2 haftet tronic5 unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von tronic5 beruhen.

8.4 Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a BGB ist ausgeschlossen.

8.5 Soweit die Haftung von tronic5 nach den vorstehenden Bestimmungen begrenzt ist, gilt dies auch für eine etwaige Haftung der Organe, Mitarbeiter, freien Mitarbeiter, Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8.6 Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9. Verjährung

9.1 Die Verjährungsfrist beträgt

- für Ansprüche des Bestellers auf Kaufpreiszahlung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung der Vertragsgegenstände,

- im Übrigen bei anderen Ansprüchen des Bestellers aus Rechten bei Mängeln ein Jahr,

- bei nicht auf Mängeln beruhenden Ansprüchen des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Besteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

9.2 Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

9.3 Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist und sonstigen in § 10 Abs. 1 genannten Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Datenschutz

10.1 Beide Parteien werden die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Bundesdatenschutzgesetz in der neuen Fassung (BDSG n.F.) und soweit anwendbar gemäß Telemediengesetz (TMG) einhalten und deren Einhaltung regelmäßig überwachen. Nähere Informationen können unseren Datenschutzhinweisen unter www.tronic5.de/impressum entnommen werden.

11. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

11.1 Die von uns gelieferte Ware ist, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, für den Gebrauch und Verbleib im Inland bestimmt. Die Ausfuhr von bei tronic5 bezogener Ware kann gesetzlichen Beschränkungen – wie den Exportkontrollvorschriften der Europäischen Gemeinschaft und der Bundesrepublik Deutschland oder den Exportkontrollvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Der Kunde hat sich selbständig um die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu bemühen.

11.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis und der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit diesen AGB ist der Geschäftssitz von tronic5.

11.3 Für alle Rechtsbeziehungen anlässlich des Vertragsverhältnisses findet ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Geltung von Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.